

Schwyz, 18. Januar 2021

## **Keine Ausschreibung der Baugesuche im Dezember**

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 44/20

### **1. Wortlaut der Kleinen Anfrage**

Am 16. Dezember 2020 hat Kantonsrat Dr. Roger Brändli folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«In den Amtsblättern vom 06.11.2020 und 13.11.2020 verkündete der Bezirksrat Küssnacht, dass Baugesuche während rund sechs Wochen nicht ausgeschrieben werden (spätester Einreichungstermin 24.11.2020; früheste Publikation 08.01.2021). Die Publikation von Baugesuchen während der Weihnachtszeit führe häufig dazu, dass Betroffene von ihren Einsprachemöglichkeiten nicht – oder nur unter erschwerten Bedingungen – Gebrauch machen könnten. Mit der gleichen Begründung zog in der Folge der Bezirksrat Einsiedeln nach und informierte im Amtsblatt vom 27.11.2020, dass im Bezirk Einsiedeln im Dezember die Baugesuche ebenfalls nicht ausgeschrieben werden. Es dürfte sich bei diesen «Ausschreibungsverboten» um ein Novum handeln.

Der Gesetzgeber hat nicht vorgesehen, dass Baugesuche im Dezember nicht ausgeschrieben werden müssen. Im Gegenteil hat er in § 81 Abs. 1 PBG geregelt, dass die Bewilligungsbehörde und die kantonalen Amtsstellen für eine beförderliche und koordinierte Behandlung der Baugesuche zu sorgen haben und ein Baugesuch in der Regel innert zwei Monaten nach Einreichung zu entscheiden ist. Zudem hat es der Gesetzgeber wiederholt ausdrücklich abgelehnt – zuletzt bei der Beratung des Justizgesetzes –, dass der Fristenstillstand über Weihnachten/Neujahr (sog. Gerichtsferien) auch für Bausachen gilt.

Die Weigerung der Bezirke Küssnacht und Einsiedeln, im Dezember keine Baugesuche auszuschreiben, ist m.E. klar gesetzeswidrig und eine (temporäre) Rechtsverweigerung. Wenn in der Vergangenheit Betroffene von ihren Einsprachemöglichkeiten nicht – oder nur unter erschwerten Bedingungen – Gebrauch machen konnten, ist es nicht nur die Aufgabe, sondern mit Blick auf die Gesetzesmässigkeit der Verwaltung doch die Pflicht der Behörden, die Einsprachemöglichkeiten auch über die Festtage zu gewährleisten.

Bereits haben Bauverwaltungen aus den Gemeinden gefallen am «Ausschreibungsverbot» gefunden und überlegen sich, im nächsten Jahr die Ausschreibung der Baugesuche im Dezember ebenfalls zu verweigern.

Fragen:

1. Ist der von den Bezirken Küssnacht und Einsiedeln verhängte Ausschreibungsstopp im Dezember nach Auffassung des Regierungsrates gesetzesmässig?
2. Was unternimmt der Regierungsrat in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Bezirke und Gemeinden, dass fürderhin die Baugesuche auch im Dezember wieder kantonsweit publiziert werden?»

## **2. Beantwortung der Fragen**

*1. Ist der von den Bezirken Küssnacht und Einsiedeln verhängte Ausschreibungsstopp im Dezember nach Auffassung des Regierungsrates gesetzesmässig?*

Gemäss § 81 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) sorgen die Bewilligungsbehörde und die kantonalen Amtsstellen für eine beförderliche und koordinierte Behandlung der Baugesuche. In der Regel hat die Bewilligungsbehörde das Baugesuch innert zwei Monaten nach Einreichung der genügenden Unterlagen zu entscheiden. Nach § 38 Abs. 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997 (PBV, SRSZ 400.111) prüft die Gemeinde die Gesuchsunterlagen auf ihre formelle Vollständigkeit. Sind die Unterlagen vollständig, so ist das entsprechende Gesuch zu publizieren. Aus den gesetzlichen Grundlagen ergibt sich demnach keine Möglichkeit, nach der entsprechenden Vollständigkeitsprüfung im Interesse der «Bürgerfreundlichkeit» von einer Publikation der Baugesuche im Dezember abzusehen. Gemäss § 157 Abs. 2 Bst. b Justizgesetz vom 18. November 2009 (JG, SRSZ 231.110) gelten sodann die Gerichtsferien (Fristenstillstand, u.a. vom 18. Dezember bis und mit dem 7. Januar) ausdrücklich nicht für Einsprache- und Rechtsmittelverfahren in Planungs- und Bausachen. Der Gesetzgeber hat es im Rahmen der Beratung des Justizgesetzes vielmehr gerade abgelehnt, den entsprechenden Fristenstillstand auch für Bausachen vorzusehen. Entsprechend besteht für Gemeinden und Bezirke denn auch keine Möglichkeit bzw. gesetzliche Grundlage dafür, für auf Vollständigkeit überprüfte Baugesuche einen eigenen faktischen Publikationsstopp für den gesamten Monat Dezember vorzusehen (und mithin die nicht geltenden Gerichtsferien diesbezüglich gar noch ausgeweitet zur Anwendung zu bringen).

Die von den Bezirken geltend gemachte Problematik der Festtage bzw. Öffnungszeiten und vergleichbare Fragen würden sich denn auch gleichermassen über Ostern und die Sommerferien stellen. Es ist jedoch der erklärte Willen des Gesetzgebers, dass bei bestimmten Rechtsbereichen (vgl. § 157 Abs. 2 JG) zu diesen Zeiten kein Fristenstillstand bzw. Gerichtsferien gelten und bei Baugesuchen die entsprechende Bearbeitung weiterhin beförderlich erfolgen soll und auf Vollständigkeit geprüfte Baugesuche publiziert werden. Will man die diesbezügliche Normierung ändern, so bleibt hierfür das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

*2. Was unternimmt der Regierungsrat in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Bezirke und Gemeinden, dass fürderhin die Baugesuche auch im Dezember wieder kantonsweit publiziert werden?»*

Mit den Bezirken Einsiedeln und Küssnacht wurde Kontakt aufgenommen und die entsprechende Rechtslage dargelegt, damit Baugesuche nach der Vollständigkeitsprüfung künftig auch im Dezember wieder publiziert werden.

## **Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz**

Der Vorsteher:

Herbert Huwiler, Regierungsrat

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (Staatsschreiber; Sekretariat Kantonsrat; Kommunikationsbeauftragter); Sicherheitsdepartement; Medien.

Zustellung an die Medien: 18. Januar 2021